



AUDITOR

Audit ■ Tax ■ Accounting

Klienteninformation

Tschechien
10. September 2020

COVID-19: Unterstützung für Beherbergungsbetriebe (COVID – Unterkunft)

Das Unterstützungsprogramm COVID – Unterkunft richtet sich an Beherbergungsbetriebe, die von den Maßnahmen im Zusammenhang mit COVID 19 betroffen sind. Die Unterstützungsleistungen können ab 11. September 2020 bis zum 30. Oktober 2020 beantragt werden. Über 3,3 Mrd. CZK stehen für dieses Programm zur Verfügung.

Für wen ist COVID – Unterkunft bestimmt?

Die Unterstützung richtet sich an **Beherbergungseinrichtungen in der Tschechischen Republik**. Neben in Tschechien ansässigen können auch Unternehmen aus der EU (bzw. EWR) die Unterstützung beantragen.

Das Programm gilt nicht für Airbnb-Anbieter.

Wie hoch ist die Unterstützung?

Die Höhe der Unterstützung basiert nicht auf angefallenen Kosten oder entgangenen Einnahmen, sondern wird von verschiedenen Parametern abgeleitet (Anzahl der Zimmer, Anzahl der Tag, Zimmerkategorie).

Die **maximale Anzahl der subventionierten Tage beträgt 72** (behördliche Schließung vom 14. März 2020 bis zum 24. Mai 2020).

Für diese maximale Anzahl von Tagen können jedoch nur Beherbergungsbetriebe Unterstützung erhalten, die von März bis Mai 2019 Gäste untergebracht haben.

Bei neuen Beherbergungsbetrieben wird die Anzahl der Tage entsprechend der durchschnittlichen Belegung in der jeweiligen Region reduziert.

Die **Unterstützung beträgt CZK 100 bis CZK 330 pro Tag und Zimmer** (je nach Kategorie der Unterkunft). Die Kategorie muss vom Antragsteller bei der Einreichung des Antrags dokumentiert werden.

Wie wird COVID – Unterkunft beantragt?

Der Antrag kann auf der Webseite des staatlichen Investitionsförderungsfonds (Státní fond podpory investic – SFPI <https://sfpi.cz/covid-ubytovani/>) ausgefüllt werden und danach über die Databox versendet werden.

Der Antragsteller muss dem Antrag eine Ehrenerklärung beilegen, dass er u.a. nicht insolvent ist bzw. keine überfälligen Verbindlichkeiten aus Steuern und Abgaben hat.

Wenn der Antragsteller Mitglied einer Unternehmensgruppe ist, muss er auch Angaben zu dieser Gruppe machen, da der Höchstbetrag der Unterstützung für die gesamte Unternehmensgruppe gilt.

Die Antragstellung kann auch durch eine dritte Person mittels einer Vollmacht erfolgen.

Sehr gerne werden wir Ihnen bei der Antragstellung behilflich sein.

Für das AUDITOR Team

Ing. Martin Kohlík
Steuerberater
T.+420 224 800 449
martin.kohlik@auditor.eu



Die in dieser Publikation veröffentlichten Angaben haben nur einen informativen Charakter und ersetzen keinesfalls eine Rechts-, Wirtschafts- oder Steuerberatung. Für die Beratung sind Kenntnisse über den konkreten Fall, sowie eine Beurteilung aller relevanten Umstände erforderlich. Für Entscheidungen, die der Leser dieser Publikation auf Grund der hierin angeführten Informationen selbst trifft, können wir keine Verantwortung übernehmen.



*For more than 25 years on the
Czech market.*

Kontakten

Mag. Georg Stöger

Internationales Steuerrecht

Marie Haasová

**Tschechisches Handelsrecht
und Rechnungslegung**

Ing. Jan Šimerka

Wirtschaftsprüfung, IFRS

Ing. Marta Prachařová

Tschechisches Steuerrecht

Iva Tolde

**Personal – und
Lohnverrechnung**

Kanzlei Prag

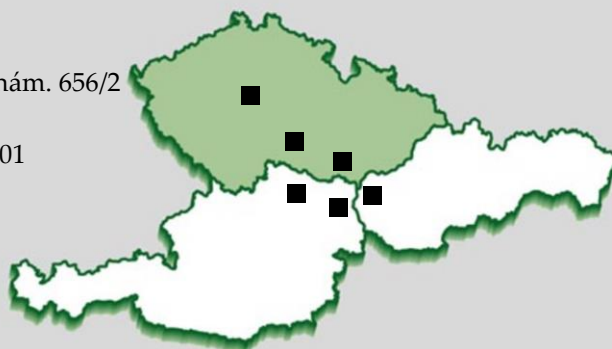
Haštalská 6
110 00 Praha 1
T: +420 224 800 411

Kanzlei Brünn

Palác JALTA
Dominikánské nám. 656/2
602 00 Brno
T: +420 542 422 601

Kanzlei Pelhřimov

Masarykovo nám. 30
393 01 Pelhřimov
T: +420 565 502 502



Weitere Informationen unter www.auditor.eu

www.auditor.eu

An independent member of UHY International, an association of independent accounting and consulting firms